

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ANDREAS STIHL AG & Co. KG für Hardware

1 Lieferumfang, Lieferart

- 1.1 Der Lieferant liefert die Hardware im sich aus der vertraglichen Vereinbarung ergebenden Umfang. Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ist im Lieferumfang in jedem Fall eine vollständige Dokumentation enthalten. Ist zum Betrieb der Hardware eine Software, insbesondere ein Betriebssystem, erforderlich, so ist diese Software –auf Wunsch von STIHL vorinstalliert- ebenfalls ohne ausdrückliche Vereinbarung im Lieferumfang enthalten. STIHL erhält an dieser Software ein zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches, übertragbares Recht zur Nutzung der Software auf der gelieferten Hardware für alle Nutzungsarten.
- 1.2 Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall frei Haus an die von STIHL angegebene Empfangsstelle. Hat STIHL aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von STIHL vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für STIHL preisgünstigste Beförderungsart.
- 1.3 Der Lieferant wird der Lieferung einen Lieferschein beifügen. Dieser enthält neben den üblichen Angaben die STIHL – Bestellnummer.

2 Gefahrübergang, Liefertermine und Fristen

- 2.1 Die Gefahr für die Hardware geht erst an der Empfangsstelle mit der Abnahme durch STIHL auf STIHL über, bei Aufstellung oder Inbetriebnahme der gelieferten Hardware durch den Lieferanten mit der erfolgreichen Inbetriebnahme im Betrieb von STIHL.
- 2.2 Die vereinbarten Lieferfristen bzw. Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von STIHL angegebenen Empfangsstelle eingegangen, bei vereinbarter Inbetriebnahme durch den Lieferanten in Betrieb genommen sein.
- 2.3 Ist als Lieferfrist ein Tag, eine Woche oder ein Quartal bestimmt, so kommt der Lieferant bei Nichtlieferung mit dem 1. Tag der Folgeperiode in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 2.4 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben oder die Fehlerhaftigkeit von Informationen oder Handlungen seitens STIHL nur berufen, wenn diese ausdrücklich vereinbart sowie rechtzeitig verlangt oder gerügt wurden. Die Lieferzeit wird dann angemessen verlängert.
- 2.5 Falls Verzögerungen in der Leistungserfüllung zu erwarten sind, hat der Lieferant STIHL dies unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung von STIHL über die weitere Vorgangsweise wird dem Lieferanten binnen 1 Woche ab Zugang der Information schriftlich mitgeteilt.
- 2.6 Kommt der Lieferant in Verzug, so hat STIHL das Recht, eine Vertragsstrafe von ½% des Bestellwerts pro angefangener Woche, höchstens jedoch 5% des Bestellwerts zu verlangen. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht eingetreten oder wesentlich geringer als die Pauschale ist. STIHL behält sich weiter vor, auch bei Annahme der verspäteten Lieferung die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Durch das Verlangen der Vertragsstrafe wird das Recht auf weiteren Schadenersatz nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist auf diesen Schadenersatz anzurechnen.
- 2.7 Vor Ablauf des Liefertermins ist STIHL zur Annahme der Hardware nicht verpflichtet.
- 2.8 Sollten die Abnehmerbetriebe von STIHL durch nicht von STIHL verschuldete Ereignisse in Ihrer Produktion behindert sein, so ist STIHL berechtigt, Liefertermine angemessen zu verschieben.

3 Beschaffenheit der Hardware, Haftung für Sachmängel

- 3.1 Die Hardware ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung von STIHL und der anwendbaren technischen Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften und der anwendbaren europäischen Normen in der bei Lieferung jeweils gültigen Fassung, auszuführen. Entsprechen diese Normen nicht dem für das gelieferte Produkt geltenden Stand der Technik, so wird der Lieferant die Hardware mindestens nach dem Stand der Technik liefern.
- 3.2 Der Lieferant sichert zu, dass die Hardware den am Lieferort im Zeitpunkt der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen und sonstigen Regeln entspricht und in der am Lieferort jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Weise geprüft und zertifiziert ist.
- 3.3 Der Lieferant sichert zu, dass die Hardware sämtliche Eigenschaften besitzt, die der Hardware in einem Angebot oder zu irgend einem Zeitpunkt vom Lieferanten oder dem Hersteller mündlich oder schriftlich zugeschrieben wurden, dass diese den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch und/oder Zweck aufheben oder mindern.
- 3.4 STIHL stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte - einschließlich Schadenersatzansprüche - mit folgender Maßgabe zu:
 - 3.4.1 Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von STIHL gesetzten, angemessenen Frist nach, so ist STIHL berechtigt, den Mangel gemäß §437 BGB selbst oder durch Dritte

auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen. Hierdurch entstehende Kosten und Aufwendungen trägt der Lieferant. Ein sofortiges Recht zur Eigennachbesserung hat STIHL auch zur Abwendung von Gefährdungen der Betriebssicherheit oder bei Drohen von unverhältnismäßig hohen Schäden bei STIHL oder bei Dritten. Der Lieferant ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren.

- 3.4.2 Mangels anderslautender Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Übergabe des Liefergegenstandes. Im Fall von Werkleistungen des Lieferanten beginnt die Frist mit der Abnahme zu laufen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 60 Monate nach Lieferung des Gegenstandes an STIHL.
- 3.5 STIHL genügt der Rügepflicht gemäß § 377 HGB, wenn STIHL erkennbare Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung und versteckte Mängel innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigt. Die Entgegennahme der Ware und oder Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche dar.

4 Produkthaftung, Freistellung

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, STIHL von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für einen Fehler der gelieferten Hardware und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 4.2 Der Lieferant wird eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abschließen und aufrechterhalten. Er wird auf Verlangen den Bestand dieser Versicherung nachweisen. Der Lieferant tritt sämtliche Ansprüche gegen Versicherer an STIHL ab, insoweit sie Lieferungen an STIHL betreffen. STIHL nimmt diese Abtretung an.

Mai 2009